



Österreichischer
Städtebund

.....
Rathaus, 1082 Wien
.....

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at
.....

DVR 0656097 | ZVR 776697963
.....

Unser Zeichen:
410/1225/2012
.....

bearbeitet von:
Mag.a Aksakalli DW 89975 Mag.a Weinke DW 89996
.....

elektronisch erreichbar:
sevim.aksakalli@staedtebund.gv.at
.....

Stellungnahme

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: team.z@bmi.gv.at

Wien, 05. November 2012

**Bundesgesetz, mit dem das Kindschafts-
und Namensrecht im Allgemeinen
Bürgerlichen Gesetzbuch, das
Außerstreitgesetz, das Ehegesetz, das
Justizbetreuungsagentur-Gesetz, das
Rechtspflegergesetz, das
Gerichtsgebührengesetz und das
Bundesgesetz zur Durchführung des
Übereinkommens vom 25. Oktober 1980
über die zivilrechtlichen Aspekte
internationaler Kindesentführung
geändert werden (Kindschafts- und
Namensrechts-Änderungsgesetz 2012 -
KindNamRÄG 2012)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 10. Oktober 2012 gibt der Österreichische Städtebund zum Entwurf eines Bundesgesetzes des Justizministeriums zum Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2012 - KindNamRÄG 2012, nach Begutachtung und Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Zum ABGB:

Die im § 177 Abs. 2 ABGB angeführte Rechtsbelehrung müssen die Standesbeamten der Gemeinden durchführen. In welcher Form diese Rechtsbelehrung erfolgen muss, ist noch nicht bekannt!

Sollten die Eltern des Kindes keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, könnte die Obsorgeerklärung kompliziert werden, da hier z.B. bei den Vermögensverwaltungen auch nur einzelne Bereiche dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Vater übertragen werden können. Wenn die Eltern nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, haben sie laut vorliegendem Entwurf dabei festzulegen, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird. In diesem Fall können sie auch bestimmen, dass derjenige Elternteil, in dessen Haushalt das Kind nicht hauptsächlich betreut wird, nur in bestimmten Angelegenheiten mit der Obsorge betraut ist.

Somit obliegt die Klärung der Vorfrage der häuslichen Gemeinschaft den Personenstandsbehörden. Diese Frage kann im Einzelfall nur durch umfangreiche Ermittlungsverfahren geklärt werden und wird damit zu einer Mehrbelastung bei den Personenstandsbehörden führen. Auch eine Beratung welche Regelung sich die Elternteile untereinander vereinbaren – sprich wer für welche Angelegenheiten mit der Obsorge betraut ist – ist den Personenstandsbehörden nicht zumutbar und es mangelt den Personenstandsbehörden auch an diesbezüglichen Fachkenntnissen und Erfahrungen.

Ebenso ist als Vorfrage in jedem Fall zu klären, ob die Obsorge für das Kind bereits gerichtlich geregelt ist, dies ist wieder nur durch ein Ermittlungsverfahren zu klären. Somit ist auch mit der Klärung dieser Vorfrage ein erheblicher zusätzlicher Aufwand für die Personenstandsbehörden verbunden.

Die Ermittlung der Vorfragen wird zu der Situation führen, dass eine Klärung nicht sofort möglich ist und somit die die beiden Elternteile ein weiteres Mal vor dem Standesamt erscheinen müssen.

Die Begründung der Erleichterung von Behördenwegen für die Eltern geht somit ins Leere, noch dazu, weil die Obsorge Bestimmung sicher nicht im Zuge des Geburtenservice im Geburtskrankenhaus – wie in sehr vielen Städten und Gemeinden in Österreich bereits angeboten - möglich ist. Das erforderliche Ermittlungsverfahren kann im Zuge des Geburtenservices nicht durchgeführt werden. Somit ist ein Erscheinen beider Elternteile vor der zuständigen Behörde erst wieder erforderlich. Es ist nicht einsichtig, warum ein Erscheinen vor der Personenstandsbehörde weniger Aufwand für die Elternteile darstellen soll, als ein Erscheinen vor der Pflschaftsbehörde.

Aus dem Entwurf ist außerdem nicht ersichtlich, in welcher Form die Personenstandsbehörden die Obsorge Bestimmung zu dokumentieren oder beurkunden hat, ebenso werden allfällige Mitteilungspflichten nicht geregelt.

Es kann außerdem zu Fällen kommen, in denen ein Elternteil glaubt, die gemeinsame Obsorge zu besitzen, obwohl diese widerrufen wurde, weil eine Verständigungsverpflichtung über diesen Widerruf nicht gesetzlich geregelt ist.

Im § 177 Abs 2 des Entwurfs ist keine Differenzierung der zur Obsorgebestimmung berechtigten Eltern nach Staatsangehörigkeit vorgesehen. Dies führt im Ergebnis dazu, dass der Standesbeamte in jedem Fall das Personalstatut des Kindes zu beurteilen hat. Sieht eine nach IPRG anzuwendende ausländische Rechtsordnung (zB Deutschland, Finnland, Frankreich udgl) die in § 177 Abs 2 geplante Obsorgebestimmung nicht oder die Abgabe nur im eigenen Land vor, ist unklar, welchen Sinn und welche Wirksamkeit die Abgabe dieser Bestimmung vor dem Standesbeamten haben könnte und ob diese im Falle der Wirkungslosigkeit entgegenzunehmen bzw allfällig an das zuständige Pflschaftsgericht zu übermitteln wäre. Die rechtlich anspruchsvolle, für Standesbeamte bislang nicht von der Ausbildung umfasste und derzeit in Jugendämtern von Juristen durchzuführende Ermittlung und Auslegung der jeweils anwendbaren Rechtsordnung bedeutet einen erheblichen Mehraufwand in den Personenstandsbehörden.

Kritisch ist weiters anzumerken, dass der vorliegende Gesetzesentwurf keine Änderung bzw. Adaptierung des Unterhaltsbereiches bei Wahrnehmung der gemeinsamen Obsorge nachvollzogen hat. Diese Problematik sollte jedenfalls auch einer rechtlichen Regelung zugeführt werden, da sich in der Praxis bereits aktuell

trotz des „Lebens im Alltag“ der Obsorge beider Elternteile in der Ausgestaltung eine annähernd ausgewogenen Unterhaltsbeitragsleistung Probleme und Spannungen zwischen den Elternteilen ergeben und einen Konfliktpunkt bilden, der sich indirekt wiederum auf das Kindeswohl auswirkt. Im Falle eines geteilten Aufenthaltsbestimmungsrechts wird daher auch die rechtliche Festlegung eines geteilten Unterhalts für zielführend erachtet.

Durch § 177 Abs 2 werden Obsorgeregelungen völlig systemwidrig und mit erheblichem Mehraufwand weg von den Pflugschaftsgerichten und Jugendwohlfahrtsbehörden in die Zuständigkeit von Personenstandsbehörden verlagert. Die sachliche Zuständigkeit für die Entgegennahme solcher Obsorge-Bestimmungen kann nur durch die zuständigen Pflugschaftsgerichte erfolgen, die auch sonst mit den Fragen der Obsorge betraut sind.

Durch den Entfall der materiell rechtlichen Prüfung der Obsorge-Vereinbarung und durch das Ersetzen einer bisher genehmigungspflichtigen Vereinbarung durch eine deklarative Bestimmung seitens der Eltern, werden die zuständigen Pflugschaftsgerichte ohnedies entlastet. Daher ist es aus oben genannten Gründen nicht nachvollziehbar, warum die Personenstandsbehörden nunmehr auch Obsorge-Angelegenheiten übernehmen sollen.

Interessant ist auch die Frage, ob die beiden Elternteile, die eben nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, ihre Erklärungen vor verschiedenen Standesbeamten abgeben können.

Noch spezieller wird die Situation, wenn das Kind seine Haushaltszugehörigkeit wechselt, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung des § 177 Abs. 3, in der festgehalten ist, dass der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird, mit der gesamten Obsorge betraut sein muss, und diese gesetzliche Bestimmung dann in einem Widerspruch zu einer zuvor einvernehmlich abgegebenen Erklärung der beiden Elternteile über die Aufteilung bestimmter Angelegenheiten der Obsorge steht.

Zu dieser Aufgabe der Obsorgebeurkundung kommt, dass ab 1. Juni 2013 Personen, die bisher keine gesetzliche Möglichkeit hatten eine namensrechtliche Erklärung abzugeben, dies nachholen können.

Hier ist noch völlig unklar, wie viele Personen diese neue Möglichkeit in Anspruch nehmen werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass am 1. Jänner 2016 Standesämter, an dessen Sitz sich auch ein Bezirksgericht befindet, alle Beschlüsse und Urteile des Bezirksgerichtes (Scheidungen, Adoptionen, Nichtigerklärungen, Aberkennung der Vaterschaft udgl.) für den gesamten Bezirk im ZPR verarbeiten müssen.

Schon seit ein paar Jahren müssen die Standesämter ausländische eheauflösende Entscheidungen inzident anerkennen. Auch hier haben die Gemeinden schon Arbeiten der Bezirksgerichte übernommen. Die vorliegende Gesetzesänderung scheint die Gerichte des Bundes entlasten zu wollen und gleichzeitig die Gemeinden und hier insbesondere die Standesbeamten, die in der Regel über kein juristisches Studium verfügen, zusätzlich mit neuen Aufgaben zu belasten.

Zwar kann aus heutiger Sicht noch nicht abgeschätzt werden, mit welchem Aufwand hier zu rechnen ist, doch stellt jede zusätzliche Aufgabe, insbesondere bei Zusammentreffen mit einer so grundlegenden neuen Aufgabe wie der Führung des „Zentralen Personenstandsregisters“ eine Benachteiligung der Gemeinden dar, die ohne entsprechenden finanziellen Ausgleich des Mehraufwandes aus Sicht des Städtebundes zu kritisieren ist.

In all diesen Verfahren bestünde also die Möglichkeit für die unverheirateten Eltern, diese Obsorgebestimmung vorzunehmen, was zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Personenstandsbehörden (Geburtenmatriken) führen würde. Aus dem Entwurf ist nicht ersichtlich, ob die Personenstandsbehörden über die Obsorgebestimmung eine Bestätigung, einen Bescheid odgl auszustellen haben oder ob andere Behörden von dieser Obsorgebestimmung zu informieren sind. Es ist daher aus ha Sicht nicht erkennbar, welchen Zweck die Bestimmung einer Obsorgeregelung vor dem Standesbeamten überhaupt haben würde.

Fragen der Obsorge fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Pflugschaftsgerichte und allenfalls der Jugendwohlfahrtsträger nicht jedoch in die Zuständigkeit von Personenstandsbehörden.

Betreffend der neuen Regelungen §§ 93, 93a, 93b und 93c ABGB wird es aus ha Sicht durch die geplante Liberalisierung des Namensrechts zu einem Mehraufwand bei den

betroffenen Personenstandsbehörden bei gleichzeitiger Entlastung der Bezirksverwaltungsbehörden im Aufgabenbereich der behördlichen Namensänderungen kommen.

§ 155 Abs 1 und 2 ABGB regeln die Namensführung sowohl des ehelichen Kindes (in Hinkunft in einer Ehe geborenen Kindes) als auch des unehelichen Kindes (in Hinkunft außerhalb einer Ehe geborenen Kindes). Es findet sich aber keine Bestimmung, dass alle Kinder von miteinander verheirateter Eltern den gleichen Familiennamen zu führen haben. Gleiches gilt für Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern. Während z.B. in Deutschland (§ 1617 Abs. 1 dBGB) die Bestimmung der Eltern über den Familiennamen des Kindes auch für ihre weiteren Kinder gilt, fehlt eine vergleichbare Bestimmung im gegenständlichen Entwurf.

Vorschlag deshalb zu § 155 Abs. 1: Das Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Es kann aber auch der Doppelname eines Elternteiles (§ 93 Abs. 3) zum Familiennamen des Kindes bestimmt werden. Die Bestimmung gilt, sofern nicht eine Neubestimmung zulässig ist, für alle weiteren Kinder.

Es bestehen große Bedenken im Zusammenhang mit § 190 Abs 3 ABGB gegen den Wegfall der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung von vor Gericht geschlossenen Unterhaltsvereinbarungen. Ziel der RichterInnen und auch ScheidungsanwältInnen ist im Falle einer Trennung, grundsätzlich die einvernehmliche Scheidung und einen möglichst breiten Konsens zwischen den EhepartnerInnen herzustellen. Wie die Praxis zeigt, werden dabei allerdings mitunter „abenteuerliche“ Vergleiche in Bezug auf den Kindesunterhalt geschlossen, die sich in weiterer Folge häufig als massiv nachteilig für das unterhaltsberechtigten Kind herausstellen. Die Betroffenen geben dazu häufig an, in Unkenntnis der Folgen gehandelt zu haben und nicht aufgeklärt worden zu sein.

Personenstandsgesetz:

Da der Entwurf des Personenstandsgesetzes inkl. Errichtung eines Zentralen Personenstandsregisters nicht die Verdatung dieser Obsorgebestimmung der Eltern vorsieht, besteht auch in Hinkunft keinerlei Möglichkeit für den Standesbeamten zu überprüfen, ob es sich bei der abgegebenen Erklärung tatsächlich um eine einmalige

Bestimmung handelt. Dies spricht dafür, diese Zuständigkeit bei den Gerichten zu belassen, die diese Frage klären können.

Den Erläuterungen zum Entwurf des § 177 Abs 2 ABGB ist zu entnehmen, dass Gerichte nach § 38 Abs 3 PStG Vorgänge, die von der Personenstandsbehörde einzutragen sind, der zuständigen Personenstandsbehörde schriftlich mitzuteilen sind. Dazu soll in Zukunft auch eine Entscheidung über die Obsorge unehelicher Kinder gehören (zB die gerichtliche Entziehung der Obsorge eines Elternteils). Dem Entwurf des PStG fehlt jegliche Bestimmung, wonach Personenstandsbehörden die obzitierten Vorgänge und auch die Obsorgebestimmung nach § 177 Abs 2 ABGB in das zentrale Personenstandsregister einzutragen hätten. Das Fehlen einer solchen Bestimmung ist nachvollziehbar, zumal das zentrale Personenstandsregister Personenstandsfälle und Veränderungen des Personenstands verzeichnet, nicht aber Obsorgeregelungen.

Viele Städte und Gemeinden in Österreich haben in den vergangenen Jahren Geburtenservices eingerichtet. Dabei können die Eltern den Antrag auf Ausstellung einer Geburtsurkunde, eines Staatsbürgerschaftsnachweises für österreichische Kinder und einer Bestätigung der Anmeldung direkt in den Geburtskrankenhäusern stellen. Die Urkunden werden dann den Eltern von den Personenstandsbehörden persönlich zugestellt. Ein Erscheinen der Mutter beim jeweiligen Standesamt, der jeweiligen Meldebehörde und der jeweiligen Staatsbürgerschaftsstelle (örtlich unter Umständen unterschiedliche Zuständigkeiten) ist seither nicht mehr notwendig. Diese Services werden von den Eltern in vielen Fällen gerne angenommen. Mit der geplanten Neuerung müssten nunmehr Mütter wieder eigens den Weg zur Personenstandsbehörde auf sich nehmen. Die geplante Änderung wird daher aus den oben genannten Gründen strikt abgelehnt. Die sachliche Zuständigkeit für die Entgegennahme solcher Obsorgebestimmungen kann nur durch die zuständigen Pflschaftsgerichte erfolgen, die auch sonst mit den Fragen der Obsorge betraut sind.

Aus den Erläuterung zu § 177 Abs 2 ABGB neu ergibt sich, dass nach der im Entwurf vorgeschlagenen Lösung (Vereinbarung vor dem Standesamt) das Standesamt Hinweise darauf, dass die Vereinbarung der Eltern das Wohl des Kindes gefährdet, gemäß § 38 Abs 1 PStG dem Pflschaftsgericht mitzuteilen hat. Diese Auslegung des derzeit geltenden § 38 Abs 1 PStG wird angezweifelt. Die §§ 38 Abs 1 PStG sowie die 17

bis 19 PStV nach geltendem Recht sehen vor, dass Personenstandsbehörden Vorgänge, deren Kenntnis für andere Verwaltungsbehörden oder für Gerichte zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet, diesen schriftlich mitzuteilen haben. Die Erläuterungen gehen aber überschießend davon aus, dass nicht nur personenstandsrechtliche Vorgänge, sondern auch Verdachtsmomente an Gerichte zu übermitteln sind. Diese Übermittlungspflicht findet sich im Gesetzestext des Entwurfs nicht. Das Erkennen solcher Verdachtsmomente würde zudem eine umfangreiche Schulung der Standesbeamten zu Fragen des Kindeswohls erfordern. Der Hinweis auf § 38 Abs 1 PStG ist zudem aus ha Sicht entbehrlich, zumal § 109 Abs 3 AußStrG in der Entwurfsfassung ohnehin vorsieht, dass der Standesbeamte das für die Entscheidung über die Obsorge zuständige Gericht unter Anschluss der Erklärung der Eltern über die Bestimmung der Obsorge zu informieren hat. In diesem Zusammenhang darf ausgeführt werden, dass diese Verständigungspflicht einen zusätzlichen Aufwand für die Personenstandsbehörden darstellt.

Nach dem im Entwurf vorgeschlagenen Procedere hat das Standesamt Hinweise darauf, dass die Vereinbarung der Eltern das Wohl des Kindes gefährdet, nach § 38 Abs 1 PStG dem PflEGschaftsgericht schriftlich mitzuteilen. Auch hier erscheint unklar, an welche Hinweise der Gesetzgeber hier denkt und insbesondere, wie dies für einen Standesbeamten/eine Standesbeamtin erkennbar werden kann. Nicht nachvollziehbar erscheint zudem, wie der Informationsfluss innerhalb der Behörden sichergestellt wird.

Außerstreitgesetz:

Infolge der im Entwurf vorgesehenen neuen Antragsrechte, insbesondere im Bereich der Obsorge, ist bei jenen Organisationseinheiten des Jugendwohlfahrtsträgers, deren korrespondierenden Bezirksgerichten noch nicht die Familiengerichtshilfe gemäß §106 AußStrG/Entwurf zur Verfügung steht mit vermehrtem Arbeitsaufwand und somit Mehrbelastungen zu rechnen. Selbst die Erläuterungen des Entwurfes verweisen darauf, dass aus diesem Grund auch der Bund für zusätzliche Richterplanstellen vorzusorgen hat.

Die in § 106a Abs 3 AußStrG normierte Auskunftspflicht (nicht jedoch Akteneinsicht)

seitens des Jugendwohlfahrtsträgers an die Familiengerichtshilfe bedeutet letztendlich die Übermittlung geeigneter Stellungnahmen, welche auch jetzt schon seitens des Gerichtes in bestimmten Verfahren immer wieder angefordert werden und Ressourcen der Jugendwohlfahrt binden. Inwieweit hier eine vermehrte Inanspruchnahme erfolgen wird, ist nicht abschätzbar, weshalb Angaben hinsichtlich eines Mehrbedarfes an Personal nicht möglich sind.

Die Familiengerichtshilfe soll - wie den Erläuterungen zu entnehmen ist - nur nach Maßgabe der jeweiligen budgetären Möglichkeiten eingeführt werden. Derzeit sind auch nur die Kosten des Modellversuches an einigen wenigen Bezirksgerichten im Justizbudget gedeckt.

Gerade mit Inkrafttreten der neuen Rechtslage (voraussichtlich 1.2.2013) ist von einer Antragsflut in strittigen Obsorge- bzw. Kontaktverfahren und infolge dessen - entsprechend den bisherigen Usancen - von einem eklatanten Anstieg der gerichtlichen Ersuchen um Stellungnahme gemäß §106 AußStrG auszugehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies mit den bestehenden Personalressourcen (Gruppe Sozialarbeit/Psychologischer Dienst) nicht bewältigbar ist, umso mehr als infolge der Sensibilisierung der Bevölkerung für das Kindeswohl auch die Gefährdungsmeldungen und daraus resultierend, die Gefährdungsabklärungsverfahren in den letzten Jahren massiv zunehmen.

In weiterer Folge sieht § 107a AußStrG vor, dass es einen erhöhten Rechtsschutz für Eltern und Kinder bei Maßnahmen des Jugendwohlfahrtsträgers nach § 215 Abs. 1 zweiter Satz ABGB alt (wegen Gefahr in Verzug) geben soll. Dieser erhöhte Rechtsschutz dient dem Schutz des Privat- u. Familienlebens der Eltern u. des Kindes, welches nach Art. 8 EMRK geschützt ist. Die Aufnahme dieser Bestimmung wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet, dennoch ergeben sich speziell aus § 107a Abs. 2 Fragen auf mögliche Folgen.

§ 107a AußStrG sieht vor, dass nach Beendigung einer gesetzten Maßnahme des Jugendwohlfahrtsträgers, das Gericht auf Antrag des Kindes oder der Person, in deren Obsorge eingegriffen wurde, auszusprechen hat, ob die Maßnahme unzulässig war. Ein solcher Antrag kann binnen drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme gestellt werden.

Hieraus ergeben sich Fragen zu möglichen rechtlichen Folgen für die einschreitenden Sozialarbeiterinnen u. Sozialarbeiter, die nach bestem Wissen u. Gewissen eine Maßnahme zum Schutz von Minderjährigen setzen, die zu einem späteren Zeitpunkt, auch wenn nur die zum Zeitpunkt der Maßnahme maßgeblichen Fakten für die Entscheidung herangezogen werden, möglicher Weise als nicht rechtmäßig erkannt wird.

Es besteht große Sorge, dass notwendige Maßnahmen von den zuständigen Personen nicht mehr gesetzt werden, aus Angst vor rechtlicher Verfolgung. Die Arbeit der Jugendwohlfahrt ist generell ein sehr sensibles Arbeitsfeld, wo täglich Einschätzungen für mögliche Kindeswohlgefährdung notwendig sind u. Maßnahmen zur Abklärung oder Unterstützung angeboten werden. Es muss eingeschätzt werden, ob es sich um latente oder akute Kindeswohlgefährdung handelt u. was das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel ist. Es wäre fatal für die Jugendwohlfahrt, wenn aus Angst vor möglichen Konsequenzen, wegen „zu viel Schutz für ein Kind“, Maßnahmen nicht mehr gesetzt würden u. sich daraus erst recht eine Kindeswohlgefährdung ergibt.

Es sollte dem Gesetzestext direkt zu entnehmen sein, dass die gerichtliche Entscheidung über einen Antrag gemäß § 107 a Abs. 1 AußStrG/Entwurf keine Beurteilung darüber darstellt, ob die Maßnahme ursprünglich zu Recht vorgenommen wurde oder nicht, sondern dass die Beurteilung der Zulässigkeit/Unzulässigkeit sich ausschließlich auf den zum Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Erkenntnisstand bezieht (Formulierungsvorschlag: ... mit sofortiger Wirkung unzulässig oder weiterhin vorläufig zulässig ist ...).

Die Anlehnung bzw. Etablierung eines Verfahrens mit provisorischem Charakter in einer ohnehin für alle Beteiligten sensiblen Phase wird die Arbeit der Fachkräfte der Jugendwohlfahrt nicht erleichtern.

Mit dieser geplanten Neuregelung ist kritisch zu erwarten, dass eine Nivellierung der fachlichen Arbeit zulasten des Kinderschutzes aus Sorge vor zivilrechtlicher Haftung (Schadenersatz und Schmerzensgeldprozesse) eintreten könnte.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Auftrag bzw. die praktische Arbeit der Jugendwohlfahrt, trotz einer gerichtlich verfüigten vorläufigen Unzulässigerklärung der Gefahr in Verzug Maßnahme, nicht beendet ist, sondern weiterhin mit dem betroffenen Familiensystem, welches nunmehr als im Freiwilligenbereich einzuordnen ist, weitergearbeitet werden muss.

Die Fallarbeit in diesen Fällen wird mit einem derartigen Ausspruch massiv beeinträchtigt werden und könnte nachteilig den Effekt hervorrufen, dass ein erneuter Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nicht oder nicht rechtzeitig von den Fachkräften der Jugendwohlfahrt festgestellt werden kann, sofern die Erziehungsberechtigten, gestärkt durch diesen gerichtlichen Ausspruch, in den Widerstand gehen oder bloße Scheinkooperationen mit den Fachkräften der Jugendwohlfahrt eingehen.

Kritisch ist weiters anzumerken, dass mit bzw. gerade weil eine Anlehnung an das Provisorialverfahren vorgenommen wurde, in Fragen der Jugendwohlfahrt fachlich nicht ausgebildete Personen einen Ausspruch zu treffen haben, ohne auch nur auf die Möglichkeit von gerichtlich beeideten Sachverständigen für Jugendwohlfahrtsagenden zugreifen zu können und daher, selbst wenn es sich (nur) um einen vorläufigen gerichtlichen Ausspruch handelt, die Basis für die Aufbereitung der richterlichen Entscheidungsgrundlage ausgesprochen hinterfragungswürdig erscheint.

Eine Lösung im Sinne von Rechtssicherheit für alle Beteiligten ist aus ha. Sicht nur möglich, wenn über den mit einer Gefahr in Verzug Maßnahme gestellten Obsorgeantrag des Jugendwohlfahrtsträgers binnen einer gesetzlich vorgegebenen Frist ein pflegschaftsgerichtlicher Ausspruch pro futuro zu erfolgen hat, da nur die Entscheidung, wem die Obsorge endgültig zukommen soll (Erziehungsberechtigten, Jugendwohlfahrtsträger) für alle Betroffenen Klarheit und relative Rechtssicherheit geschaffen werden kann. Weiters wird angeregt, dem Jugendwohlfahrtsträger ebenfalls analog dem Kind oder der Person, in deren Obsorge eingegriffen worden ist, das Recht einzuräumen, eine Entscheidung über die Unzulässigkeit oder die

vorläufige Zulässigkeit der Maßnahme binnen 4 Wochen zu beantragen. Eine solche rasche vorläufige gerichtliche Entscheidung würde die Weiterarbeit des Jugendwohlfahrtsträger im Sinne des Kindeswohles bedeutend erleichtern.

Im § 107a Abs 1 AußStrG befindet sich im Übrigen ein Schreibfehler. Es muss statt § 211 Abs. 1 ABGB zweiter Satz § 215 Abs. 1 2. Satz. lauten.

Auch die in § 109 Abs 3 AußStrG enthaltene Informationspflicht an das für die Entscheidung über die Obsorge zuständige Gericht unter Anschluss der Erklärungen der Eltern über die Bestimmung der Obsorge, ist mit einem Mehraufwand verbunden, dessen Ausmaß nicht abgeschätzt werden kann.

Abschließend wird angeregt, unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass seitens des Bundes bundesweit einheitliche Formulare (für Namensbestimmungen, Obsorgeerklärungen, allgemeine Belehrung im Zusammenhang mit der Übernahme der Obsorge) zur Verfügung gestellt werden.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf enthält einige Regelungsbereiche, die geschlechtsspezifische Auswirkungen haben. So zB die namensrechtlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Eheschließung oder die Angleichung der Altersgrenzen bei der Annahme an Kindesstatt. Es wäre für eine abschließende Beurteilung des Gesetzesentwurfes aufschlussreich, wenn diese geschlechtsspezifischen Auswirkungen dargestellt wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Umsetzung des vorliegenden Entwurfes mit erheblichen Kosten für die Städte und Gemeinden zu rechnen ist. Weder der Entwurf noch die Erläuterungen enthalten entsprechende ziffernmäßige Ausführungen der kommunalen Kosten. Die Gemeinden haben bereits bisher Aufgaben der Bezirksgerichte übernommen, auch der vorliegende Gesetzesentwurf scheint eine Entlastung der Gerichte zu beabsichtigen und gleichzeitig die Gemeinden mit zusätzlichen neuen Aufgaben zu belasten.



Deshalb wird nochmals festgehalten, dass die durch diese Gesetzesänderung entstehende Mehrkosten für Städte und Gemeinden seitens des Österreichischen Städtebundes entschieden abgelehnt werden.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär